

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes
in der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.09.2022

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am 26.09.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 52 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie der §§ 1,2,4,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- d) Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 BHKG
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Sonstige Gebührenpflichtige Handlungen

- (1) Über die in § 2 genannten gebührenpflichtige Amtshandlungen hinaus sind gebührenpflichtig
- a) die Inbetriebnahme und Wartung von Feuerwehrschrüsselrohren und Feuerwehrschrüsseldepots
 - b) die Serviceleistungen zur Gebäudefunkanlage oder BMA für z. B. das Aufschließen der Feuerwehrlnformationszentrale, Schlüsseltausch etc.
 - c) die Beratung zu einer Brandmeldeanlage oder Gebäudefunkanlage
 - d) die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage
 - e) die Abnahme und Überprüfung von Feuerwehrlzufahrten, Durchgängen und Aufstellflächen
 - f) die Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
 - g) die Stellungnahme und Freigabe zu Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten etc. aufgrund wiederholter fehlerhafter eingereichter Prüfunterlagen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte, Fahrzeuge und Gerätschaften bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Dauer der Amtshandlung beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Dienststelle oder zum Gerätehaus. Bei Amtshandlungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte zuzüglich einer Verwaltungspauschale. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 7

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 8

Gebührenschildner*in

Gebührenschildner*in ist der Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018 außer Kraft.

Anlage 1 über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten der Stadt Hennef (Sieg)

1	Verwaltungspauschale	25,00 €
2	Einsatz von Personal	je 15 min
2.1	bis Truppführer*in	3,38 €
2.2	Gruppenführer*in	4,38 €
2.3	ab Zugführer*in	2,75 €
2.4	Gerätewart*in (hauptamtlich)	10,85 €
3	Brandsicherheitswache	
3.1	Personal	je 15 min
3.1.1	bis Truppführer*in	3,38 €
3.1.2	Gruppenführer*in	4,38 €
3.1.3	ab Zugführer*in	2,75 €
3.1.4	Gerätewart*in (hauptamtlich)	10,85 €
3.2	Fahrzeuge	je 15 min
3.2.1	Mannschaftstransportwagen	2,50 €
3.2.2	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	10,00 €
3.2.3	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache weitere Fahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 4	
4	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min
4.1	Mannschaftstransportfahrzeug (z.B. MTF)	15,13 €
4.2	Tanklöschfahrzeug (z.B. TLF 16/25, Tankwagen)	13,00 €
4.3	Hilfeleistungs- oder löschfahrzeug (z.B. HLF 20, LF 20, LF16)	5,25 €
4.4	Hilfeleistungs- oder löschfahrzeug (z.B. HLF 10, LF 10, LF 8, LF 8/6)	18,50 €
4.5	Einsatzleitwagen oder Kommandowagen	7,50 €
4.6	Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	20,50 €
4.7	Rüstwagen (RW 1)	3,38 €
4.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	3,00 €
4.9	Gerätewagen (GW-G oder GW-Öl)	6,38 €

5.	Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 a), b) und d)	
5.1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	63,50 €
5.2	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	31,75 €
6.	Leistungen gem. § 2 Absatz 1 Buchstabe c)	
6.1	Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde	63,50 €
7.	Leistungen gem. § 3 Absatz 1 a), b), g)	
7.1	je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	28,03 €
8.	Leistungen gem. § 3 Absatz 1 c)	
8.1	je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	31,75 €
9.	Leistungen gem. § 3 Absatz 1 d)	
9.1	Grundentgelt	63,50 €
9.2	Brandschutzingenieur*in - je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	31,75 €
9.3	Brandschutztechniker*in - je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft pauschal	28,03 €
10.	Leistungen gem. § 3 Absatz 1 e), f)	
10.1	Grundentgelt	63,50 €
10.2	für die schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal	31,75 €
10.3	zuzüglich Fahrzeugpersonalkosten nach Kostentarif „2 Einsatz von Personal“ je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft	
10.4	zuzüglich Fahrzeugkosten nach Kostentarif „4 Einsatz von Fahrzeugen“ je angefangene halbe Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	

Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

Ziffer	Objektart
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke

Ziffer	Objektart
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
11.14	Löschwasserbehälter

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.